

(Auszug aus den)

Beschlüssen Nr. 794 - 833

der 33. ordentlichen, öffentlichen Sitzung
der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

am 16.02.2005

Drucksache Nr. 1361/II

Antrag der CDU-Fraktion
Parkordnung in der Baseler Straße
sowie Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau und Verkehr

Beschluss Nr. 815

Die BVV hat beschlossen:

Das Bezirksamt wird ersucht zu prüfen, ob durch eine veränderte Parkordnung der Verkehrsfluß in der Baseler Straße, zwischen Ringstraße und Finckensteinallee, verbessert werden kann, z.B. durch ein über beide Straßenseiten räumlich versetztes Halteverbot.

Bezirksverordnetenvorsteher

16.02.2005

Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung



- 1. Gegenstand der Vorlage:** **BVV-Beschluss Nr. 815 vom 16.02.2005**
Parkordnung Baseler Straße
Drucksache Nr. 1361 / II
- 2. Berichterstatter :** Bezirksstadtrat Stäglin
- 3.** Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 16.02.2005 den folgenden Beschluss gefasst :

„Das Bezirksamt wird ersucht zu prüfen, ob durch eine veränderte Parkordnung der Verkehrsfluss in der Baseler Straße, zwischen Ringstraße und Finckensteinallee, verbessert werden kann, z.B. durch ein über beide Straßenseiten räumlich versetztes Halteverbot.“

Das Bezirksamt teilt dazu Folgendes mit:

Die Baseler Straße ist eine 6 m breite Straße in einer Tempo 30-Zone. Da stets eine Fahrgasse von mindestens 3 m für den Verkehr freigehalten werden muss, darf hier schon aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen nur an einem Fahrbahnrand mit allen 4 Rädern auf der Fahrbahn geparkt werden. Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), in der jeweils gültigen Fassung, ist das Parken an zu schmalen Stellen der Fahrbahn unzulässig. Die Fahrbahn ist dann als zu schmal anzusehen, wenn die Fahrgasse weniger als 3m breit ist. Die am 12.12.2003 durch die Straßenverkehrsbehörde beim Polizeipräsidenten in Berlin erfolgte Abordnung des Gehwegparkens erfolgte auf Antrag von Anwohnern, die durch die Einschränkung der Fahrgasse eine geringere gefahrene Geschwindigkeit erreichen wollten. Dies ist auch durch die Regelungen zur Straßenverkehrsordnung so erwünscht. Parkplätze gingen hierdurch nicht verloren, da im Gegensatz zum Gehwegparken, wo der Parkraum durch Bäume, Laternen, Verteilerkästen etc. eingeschränkt war, nunmehr auf der gesamten Länge geparkt werden kann. Wenn die parkenden Fahrzeuge ordnungsgemäß abgestellt werden, gibt es weder für Anlieger noch für Versorgungsfahrzeuge sowie die Feuerwehr Zufahrtsprobleme.

Eine Wiederanordnung des Gehwegparkens soll nicht erfolgen, da in Tempo 30-Zonen der zur Verfügung stehende Fahrweg für den Verkehr durch vollständig auf der Fahrbahn parkende Fahrzeuge als natürliches Hindernis eingeengt werden soll, was zwangsläufig eine Verminderung der Geschwindigkeit zur Folge hat.

Die Aufstellung von Halteverbotsschildern ist ebenfalls nicht möglich, da diese nur dort aufgestellt werden dürfen, wo die gesetzliche Regelung nicht ausreichend ist. Dies ist hier jedoch der Fall. Auch die Markierung von Parkflächen auf der Fahrbahn würde nur die gesetzliche Regelung wiedergeben und ist unzulässig.

Ein auf die Wiederanordnung des Gehwegparkens gerichteter anwaltlicher Antrag wurde mittlerweile zurückgezogen, so dass von Seiten der Anwohner nunmehr keine Änderungsanträge mehr vorliegen.

Es wird gebeten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.



Weber
Bezirksbürgermeister



Stäglin
Bezirksstadtrat